

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/030/2019

Federführung: Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum: 17.06.2019
Verfasser: Hermann Theder	AZ: 2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	19.11.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	03.12.2019	Vorberatung
Rat	11.12.2019	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 GemHKVO sind die Haushaltsansätze für Aufwendungen und der hierzu gehörenden Auszahlungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Zuordnung von Produkten / Kostenträgern zu einzelnen Budgets erfolgt über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2017: Seite 10-18).

In den Budgets der Kostenträger sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

Personalaufwendungen	Aufwandskonten: 40 - 41
Abschreibungen	Aufwandskonten: 47*
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten: 4211 *
Mieten und Pachten	Aufwandskonten: 4231 *
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten: 4241 *

Diese aus den Budgets ausgenommenen Aufwendungen (und dazugehöriger Auszahlungen) wurden gemäß § 19 Abs. 2 GemHKVO jeweils für den Gesamthaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzhaushalt sind die Auszahlungsansätze für Investitionen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Zuordnung von Investitions-Nummern zu investiven Budgets erfolgt ebenfalls über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2016: Seite 153 ff.).

Für die Genehmigung der nicht durch Budgets abgedeckten danach verbleibenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist bis zu einem Betrag von 10.000 € der Bürgermeister zuständig (§ 6 der Haushaltssatzung 2017).

Eine Übersicht über die Jahresergebnisse 2017 aller gebildeten Budgets ist als Anlage beigefügt.

A) Im Jahr 2017 kam es zu zwei größeren Budgetüberschreitungen im laufenden Ergebnis (nichtinvestiv), für deren Genehmigung der Rat zuständig ist:

BUDGET	Bezeichnung	<u>Ansatz Budget in €</u>	<u>Aufwand 2017 in €</u>	<u>Überschreitung</u>
B 1/01	Hauptamt	907.500	938.107,86	30.607,86
B 6/04	Bauhof	132.800	173.544,37	40.744,37

Die Ursache für die Überschreitung bei Budget 1/01 liegt im Wesentlichen bei der Gerichtskostenforderung des VG Oldenburg über insgesamt 24.400 € für drei laufende Zensus-FAG-Verfahren, die in dieser Höhe unvorhersehbar gestellt wurde. Hinzu kamen die stark gestiegenen Kosten für Stellenausschreibungen und andere Bekanntmachungen.

Beim Budget 6/04 des Bauhofs lag die Überschreitung einerseits an zwei Großreparaturen von zusammen ca. 20 T€, aber auch an der nicht in diesem Umfang haushaltsmittelmäßig eingeplanten Umstellung des Haushaltsrechts von Sammelposten über 150 € netto (die ab 2017 nicht mehr investiv, sondern im laufenden Haushalt gebucht wurden, Überschreitung hier = 17.700 €).

B) Im Jahr 2017 kam es zu einer Budgetüberschreitung im investiven Bereich, die einer Genehmigung durch den Rat bedarf:

BUDGET	Bezeichnung	<u>Ansatz Budget in €</u>	<u>Aufwand 2017 in €</u>	<u>Überschreitung</u>
B 5/03 Inv	Soz. Einrichtungen INV_BIL	3.350.000	3.483.786,59	133.786,59

Die Überschreitung resultiert aus der Buchung für den Kauf der Immobilie Burgweg 16 Hotel Hopener Wald, die Ende 2016 / Anfang 2017 als Investition für Flüchtlingszwecke angesehen wurde und daher in dieses Budget gebucht wurde. Faktisch wurde die Nutzung als Hotel aber fortgesetzt, so dass das Budget „2/02 Inv“ Liegenschaften im Nachhinein betrachtet korrekt gewesen wäre – in diesem Budget wären noch ausreichende Mittel vorhanden gewesen.

C) Folgende geleistete außerplanmäßige investive Auszahlungen des Jahres 2017 über 10.000 € waren nicht durch bereitgestellte Haushaltsmittel, Deckungsfähigkeit oder den § 6 der Haushaltssatzung beordnet und erfordern eine Genehmigung durch den Rat:

<u>Nr.</u>	<u>Inv.-Nr.</u>	<u>üpl / apl.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
1	16/028	apl.	Archäologische Arbeiten Neubau Sporthalle	80.695,04 €
2	16/031	apl.	Ausstattungsgegenstände für Flüchtlinge: Wohnungen in städtischem Eigentum	55.841,12 €
3	17/018	apl.	Anschaffungen für das Stadtmedienarchiv	10.787,47 €

Die Höhe der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit betrug im Jahr 2017 49,721 Mio. €. Die o.g. Auszahlungen sind im Verhältnis zum Gesamthaushalt unerheblich i.S.d. § 117 NKomVG. Für sie ist gemäß §§ 58 und 117 NKomVG eine Genehmigung durch den Rat der Stadt Lohne erforderlich. Die außerplanmäßigen Auszahlungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung war gewährleistet.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, den im Sachverhalt unter A) bis C) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Jahres 2017 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 117 NKomVG zuzustimmen.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Budgetauswertung Gesamt 2017